

## Musikschule Ebern e.V.

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler\*innen Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler\*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

Die Ausbildung an der **Musikschule Ebern e. V.** entspricht dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in musikalische Grundfächer, Vokal- und Instrumentalunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer

## Entgeltordnung für das Schuljahr 2026/2027

<b>Elementare Musikpädagogik</b>	<b>Dauer</b>	<b>Unterrichtszeit/ Woche</b>	<b>Kosten/ Monat*</b>	<b>Kosten/ Jahr*</b>
Musikzwerge (ab 18 Monaten, mind. 7 Kinder)	1 Jahr	45 Min.	19 €	228 €
Musikzwerge 5-6 Kinder	1 Jahr	45 Min.	26 €	312 €
Musikalische Früherziehung (ab 3 Jahren, mind. 7 Kinder))	2Jahre	45 Min.	19 €	228 €
Musikalische Früherziehung 5-6 Kinder	2Jahre	45 Min.	26 €	312€
Musikalische Grundausbildung (ab 5 Jahren, mind. 7 Kinder)	1 Jahr	45 Min.	19 €	228 €
Musikalische Grundausbildung 5-6 Kinder	1 Jahr	45 Min.	26 €	312 €
Instrumentenkarussell (ab 1. Klasse, 7-8 Kinder)	1 Jahr	45 Min.	27 €	324 €
Instrumentenkarussell (ab 1. Klasse, 5-6 Kinder)	1 Jahr	45 Min.	37 €	444 €
<b>Instrumental- und Vokalunterricht</b>		<b>Unterrichtszeit/ Woche</b>	<b>Kosten/ Monat*</b>	<b>Kosten/ Jahr*</b>
Einzelunterricht (nur nach Absprache mit der Schulleitung)		30 Min.	65 €	780 €
Einzelunterricht (nur nach Absprache mit der Schulleitung)		45 Min.	97 €	1164 €
Gruppenunterricht, 2 Schüler*innen		30 Min.	33 €	396 €
Gruppenunterricht, 2 Schüler*innen		45 Min.	49 €	588 €
Gruppenunterricht, 3 Schüler*innen		45 Min.	33 €	396 €
Gruppenunterricht, 4 Schüler*innen		45 Min.	25 €	300 €
<b>Ensembleunterricht</b>			<b>Kosten/ Monat</b>	<b>Kosten/ Jahr</b>
Für Schüler*innen der Musikschule Ebern e. V.			Kostenlos	Kostenlos
Teilnehmer*innen ohne Musikunterricht an der Musikschule Ebern e. V.			11 €	132 €

\*Bei Schüler\*innen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Mitgliedsgemeinden Ebern, Untermerzbach, Rentweinsdorf, Pfarrweisach, Kirchlauter/Neubrunn, Oberaurach, Maroldsweisach, Sand am Main haben, wird auf das jeweilige Entgelt ein Zuschlag von 25 % erhoben.

## Instrumente und Leihinstrumente

Grundsätzlich sollten die Schüler\*innen bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen, jedoch können im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente an Schüler\*innen vergeben werden. Der Wunsch nach einem Leihinstrument muss zusammen mit der Anmeldung schriftlich vorgelegt werden. Ein Anspruch auf schuleigene Instrumente besteht nicht. Insbesondere die Teilnahme am Klavierunterricht setzt den Besitz eines eigenen Klaviers/E-Pianos voraus, die am Schlagzeugunterricht den Besitz eines Schlagzeuges. Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten wird ein monatliches Leihentgelt erhoben:

Posaune/Kornett/Trompete/Tenorhorn/Bariton	Waldhorn/Saxophon/Klarinette	Oboe	Querflöte	Gitarre	Geige/Bratsche
18 €	24 €	36 €	14 €	6 €	14 €

### § 1 Anmeldung: Neu- und Weitermeldung

Eine Neu- oder Wiederanmeldung bzw. eine Weitermeldung der Schüler\*innen ist bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres online oder schriftlich an das Sekretariat der Musikschule Ebern e. V., Ritter-von-Schmitt-Str. 8, 96106 Ebern zu richten. Diese ist verbindlich. Bei minderjährigen Schülern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme der Schüler\*innen in die freien Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### § 2 Probezeit

Bei Aufnahme eines neuen Unterrichtsfaches besteht eine Probezeit von 2 Monaten. In der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage zum Monatsende. Erfolgt keine Kündigung, besteht der Unterricht in gleicher Form weiter. Lehrkräfte können grundsätzlich keine Kündigungen entgegennehmen. Bei Austritt ohne Genehmigung ist das volle jährliche Unterrichtsentgelt zu entrichten. Zahlungspflichtige und die Minderjährigen, die sie gesetzlich vertreten, können von der Anmeldung zum weiteren Unterricht ausgeschlossen werden, wenn das Unterrichtsentgelt im Rückstand ist.

### § 3 Fälligkeit und Erhebung der Entgelte

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte, die in zwölf monatlichen Abschlagszahlungen erhoben werden. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch SEPA-Lastschriftinzugsverfahren. Die Musikschule Ebern e. V. bucht die Unterrichtsentgelte zum 20. des jeweiligen Monats ab. Zahlungen an Lehrkräfte sind ausgeschlossen.

### § 4 Entgeltänderung

Die Unterrichtsentgelte können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen bzw. Änderung der Entgeltordnung während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Die Entgeltänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats und ist von den Zahlungspflichtigen zu tragen.

### § 5 Ermäßigung

Ist bereits ein **Geschwisterkind** bei der Musikschule Ebern e. V. angemeldet, gibt es für jedes weitere Kind 10% Ermäßigung auf das jeweils günstigere Unterrichtsfach. Wird bereits ein Fach an der Musikschule belegt, so wird eine Ermäßigung von 10% bei Belegung eines oder mehrerer weiterer Fächer auf den jeweils günstigsten Tarif gewährt.

Eine **Sozialermäßigung** in Höhe von 50% wird auf Antrag gewährt, wenn der Entgeltschuldner Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Arbeitslosengeld II nach SGB II erhält. Der Bescheid muss unaufgefordert halbjährlich vorgelegt werden.

Eine **Schwerbehindertenermäßigung** in Höhe von 50% kann auf Antrag, nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises und nach Prüfung im Einzelfall gewährt werden. Pro Schüler\*in kann nur eine Entgeltermäßigung gewährt werden. Ermäßigungen werden nicht gewährt, wenn sich der Wohnsitz außerhalb der Mitgliedsgemeinden befindet.

### § 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Der Unterrichtsvertrag bei der Musikschule Ebern e.V. läuft aus Gründen des Verbraucherschutzes immer nur ein Schuljahr und endet somit jährlich mit **Ablauf des Schuljahres am 31. August**, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf. Selbstverständlich kann der Unterricht im folgenden Schuljahr fortgeführt werden. Sie erhalten von uns hierfür rechtzeitig ein Weitermeldungsformular per E-Mail, das Sie bitte ausgefüllt bis zum 30.06. an uns zurücksenden.

Zahlungspflichtige und die Minderjährigen, die sie gesetzlich vertreten, können von der Anmeldung zum weiteren Unterricht ausgeschlossen werden, wenn das Unterrichtsentgelt im Rückstand ist. Während des Schuljahres können Zahlungspflichtige nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

### § 7 Sonstiges

Für Workshops, Kurse, Sonderveranstaltungen und Kooperationsprojekte (z. B. mit allgemeinbildenden Schulen oder Kindertageseinrichtungen) können besondere Entgelte festgesetzt werden.

# Schulordnung

## § 1 Unterricht

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Der Unterricht findet in Gruppen statt. Einzelunterricht ist nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich. Besonders berücksichtigt wird dabei der Leistungsstand der Schüler\*innen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke oder Einzelunterricht besteht nicht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtstermin besteht nicht. Die Terminvergabe ist der jeweiligen Lehrkraft überlassen, wobei Wünsche berücksichtigt werden können. Änderungswünsche der Unterrichtstermine müssen der Lehrkraft mindestens 14 Tage im Voraus mitgeteilt werden. Sofern jeweils ausreichend Anmeldungen für mindestens 4 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten am Stück an einem Tag pro Instrumentalfach vorliegen, kann der Unterricht auch dezentralisiert in einer Kooperationsstätte/Außenstelle stattfinden. Über eine pädagogisch sinnvolle Einteilung des Unterrichts entscheidet die Schulleitung. Die Kurse in Elementarer Musikpädagogik finden immer dezentralisiert in einer Kooperationsstätte/Außenstelle statt.

## § 2 Unterrichtsdauer, Unterrichtszeiten, Unterrichtsstätten

Eine Unterrichtsstunde aus dem Bereich der Elementaren Musikpädagogik beträgt in der Regel 45 Minuten. Der Instrumental- und Vokalunterricht wird als Einzelunterricht oder als Gruppenunterricht mit 2 bis 4 Schüler\*innen in wöchentlichen Unterrichtseinheiten von 30, 45 und 60 Minuten erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über Einteilung und erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf Unterrichtsort, -art und einen bestimmten Lehrer besteht nicht. Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer\*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können. Der Unterricht wird während der Schulzeit der allgemeinbildenden Schulen erteilt. Der Unterricht ruht während der allgemeinen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. Das Schuljahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

## § 3 Verhinderung

Kann ein/e Schüler\*in den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

## § 4 Unterrichtsausfall

Unterrichtsversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsentgelte. Bei Erkrankung der Schüler\*innen auf die Dauer von drei und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsentgelt auf schriftlichen Antrag bei Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres.

Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden entgeltspflichtig. Die Entgelte für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag (Frist: 31. Oktober) zurückerstattet.

## § 5 Leistungen der Schüler\*innen

Grundlage für den Unterricht sind die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen in der jeweils gültigen Fassung, zu deren Einhaltung die Musikschule durch die Richtlinien des Verbandes verpflichtet ist. Die Musikschule ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis von sich aus kurzfristig zu lösen, wenn danach eine Fortsetzung des Unterrichts an der Musikschule nicht mehr vertretbar ist. Die Schüler\*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleitung.

## § 6 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

## § 7 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebots dar. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

## § 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

## § 9 Verhalten an der Schule und in Kooperationseinrichtungen

Die Schüler\*innen sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden. Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben. Wiederholte Übertretung der Schul- und Entgeltordnung kann nach vorausgegangener Ermahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen. In diesen Fällen ist das volle jährliche Unterrichtsentgelt zu entrichten. Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur für die Dauer der Unterrichtszeit.

## § 10 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

## § 11 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzerklärung der Musikschule hin, die auf der hauseigenen Homepage nachzulesen ist.

## § 12 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule hat eigene Medien, für deren Inhalt und Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Auf und in diesen Medien wie Homepage, Programmheft, Flyern sowie Facebook möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) abgebildet werden, die in öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule fotografiert werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, Social Media u. a.). Die Musikschule versichert, das "Recht am eigenen Bild" ihrer Schüler\*innen nach bestem Wissen zu achten. Wir weisen dabei ergänzend darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit abrufbar und veränderbar sind. Sie haben selbstverständlich das Recht, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Veröffentlichung zu widersprechen.

## § 13 Fremdunterricht

Schüler\*innen des Bereichs Vokalunterricht, die Unterricht im Sologesang erhalten, und Schüler\*innen des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlich Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

## § 14 Bescheinigung

Den Schüler\*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

Diese Schul- und Entgeltordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Alle bisherigen Schul- und Gebührenordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit